

Marcus Zimmermann  
Pützstraße 6a  
53343 Wachtberg

Anlage VRB 76

Amtsgericht Duisburg  
König-Heinrich-Platz 1  
47051 Duisburg  
**per Fax: 0203-9928441**

Wachtberg, 24.03.2018

In Sachen

**49 C 2811/17**

**Marcus Zimmermann./Westdeutscher Basketballverband**

widerspricht der Kläger dem Protokoll der Verhandlung vom 01.03.2018 und bittet, dieses zu berichtigen.

Der Kläger hat auf die Frage, ob er die Schiedsrichterordnung der Beklagten anerkannt habe, geantwortet, er wisse dies nicht mehr. Die Schiedsrichterordnung des DBB war zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Verhandlung. Auch hat der Beklagtenvertreter diese zu keinem Zeitpunkt erwähnt.

Im Übrigen hat der Kläger bereits in vorherigen Schreiben nachweislich die WBV Schiedsrichterordnung anerkannt und deutlich zu verstehen gegeben, dass er die Ordnungen des DBB zu keinem Zeitpunkt anerkannt habe.

Zudem sei angemerkt, dass Richterin Theisen in der Verhandlung den Beklagtenvertreter darauf aufmerksam gemacht hat, er müsse deutlich mehr beitragen, weshalb die Schiedsrichterordnung für den Kläger gelten solle. Anscheinend wurden Hinweise, substantiierteres Vortragen nur an die Beklagtenseite erteilt. Bestreiten nach dem Hinweis des Gerichts war demnach nicht mehr notwendig. Den daraufhin erstellten Schriftsatz der Beklagtenseite, erhielt der Kläger erst mit dem Urteil.

Alles Weitere hinsichtlich des peinlichen Urteils –welches erkennen lässt, dass Richterin Theisen nicht das kleine Einmaleins der Rechtswissenschaft beherrscht– wird die nächste Instanz regeln.

